

AG Recht

Thomas Becker, Ulrike Bens, Marco Birkholz,
Barbara Klebe, Ulrich Lampe

Arbeitsstand (März 2025)

- ▶ 15 Sitzungen seit Juni 2024
- ▶ Arbeit an einem Satzungsentwurf auf Grundlage der Mustersatzung für Gesamtkirchengemeinden
- ▶ Feedbackschleifen im KSA
- ▶ Vorbereitung dieses Impulses für die Synode („Werkstattbericht“)

Satzungsentwurf (Auszüge)

§ 1 Die Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Potsdam – Gesamtkirchengemeinde“. Sie hat ihren Sitz in Potsdam. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt zugleich die nach Artikel 39 Grundordnung dem Kirchenkreis zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) Die Gremien der Gesamtkirchengemeinde sind die Ortskirchenräte, der Gemeindegemeinderat und die Gemeindegemeindegemeinde. Sie arbeiten in enger Abstimmung nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung sowie der sonstigen kirchenrechtlichen Vorgaben miteinander.

(6) [Leitung der Gesamtkirchengemeinde]

29.03.2025

KSA | AG Recht

3

§ 3 Ortskirchenräte

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere über kirchliche Amtshandlungen, das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinde, sowie über Anzahl und Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste,
2. die Nutzung der im Bereich der Ortskirche vorhandenen kirchlichen Gebäude, die der Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindegemeinde gewidmet sind,
3. erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden im Bereich der Ortskirche,
4. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
5. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten, Spenden, des Gemeindegemeindegelds und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(6) Die Ortskirchenräte haben das Recht in allen Fragen, die ihre Ortskirche betreffen, vom Gemeindegemeinderat gehört zu werden und Stellungnahmen abzugeben.

29.03.2025

KSA | AG Recht

4

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeindegemeinderats

(2) Dem Gemeindegemeinderat sind insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen:

1. Die Erteilung des Predigtauftrages an Ordinierte im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenräten.
2. Im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der betroffenen Ortskirche anzustellen.
3. Die Dienstaufsicht über berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
4. Das Vermögen der Gesamtkirchengemeinde zu verwalten.
5. Planung, Beauftragung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen in baulichen Angelegenheiten; vor Beginn der jeweiligen Maßnahme sind die betroffenen Ortskirchenräte anzuhören.
6. Die Entscheidung, ob Gebäude im Bereich der Ortskirchen wirtschaftlich ausgerichtet, ertragsorientiert genutzt werden obliegt dem Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenräten.
7. Beschlüsse über die Veräußerung, die Belastung und die Verpachtung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche; sie bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.
8. Die Entscheidung über von dem Ortskirchenrat außerhalb des Stellenplans beantragte befristete, geringfügige Beschäftigung, soweit die Finanzierung aus den Haushaltsmitteln der Ortskirche gesichert ist.

29.03.2025

KSA | AG Recht

5

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeindegemeinderats (Forts.)

(3) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Gesamtkirchengemeinde in allen rechtlichen Angelegenheiten. Der Gemeindegemeinderat kann die Ortskirchenräte bevollmächtigen, im Rahmen der der Ortskirchen im Haushalt zugeordneten Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die Gesamtkirchengemeinde abzuschließen, die

1. für Wahrnehmung der den Ortskirchenräten zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind und
2. einen Wert von xx € nicht übersteigen.

(6) Die Ortskirchenräte haben das Recht in allen Fragen, die ihre Ortskirche betreffen, vom Gemeindegemeinderat gehört zu werden und Stellungnahmen abzugeben.

29.03.2025

KSA | AG Recht

6

Weiterer Zeitplan

- ▶ Bis zur Sommerpause:
 - Einholung konsistorialer Expertise
 - Finalisierung des Satzungsentwurf
 - Vorbereitung einer Kommentierung / Erläuterung

- ▶ September 2025: Termine für öffentliche Präsentation des Satzungsentwurfs